

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst - Freiwillige Feuerwehrangehörige
Sachleistungen

Art	Inhalt
<u>Medizinische Leistungen</u> (Heilbehandlung) §§ 26 ff SGB VII	Erstversorgung ärztliche Behandlung zahnärztliche Behandlung Zahnersatz Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel häusliche Krankenpflege Krankenhausbehandlung Behandlung in Rehabilitationseinrichtungen medizinische Rehabilitation Belastungserprobung
<u>Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen</u> § 35 SGB VII sowie §§ 33 ff SGB IX	<ul style="list-style-type: none"> > Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Beratung und Vermittlung, Trainingsmaßnahmen und Mobilitätshilfen > Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung, berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen > Berufliche Anpassung und Weiterbildung, Ausbildung und Umschulung > Gründungszuschuss > sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten > Leistungen im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen > Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung > Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung in angemessenem Umfang nach den Wohnungshilfe-Richtlinien > die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes > Reisekosten > ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztl. Betreuung und Überwachung einschl. Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewußtseins dienen

Art	Inhalt
	<ul style="list-style-type: none"> > ärztlich verordnetes Funktionstraining in Gruppen unter fachkundiger Anleitung und Überwachung > Betriebs- oder Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten > Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung, zur Teilnahme an einer Leistung, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Wege vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind, sofern nicht der Arbeitgeber hierzu verpflichtet ist > Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind > Erforderliche Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn diese für die Ausführung einer Leistung außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe notwendig ist > Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung, Arbeitsgerät etc. für Bildungsmaßnahmen sowie vermittlungsunterstützende Leistungen > Einbindung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung > Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung > Sonstige Leistungen zur Erreichung und Sicherstellung des Rehabilitationserfolges (z.B. Erholungsaufenthalte für Schwerstverletzte)
<p>Zuständig ist jeweils die Unfallkasse Baden Württemberg - UK BW</p>	

Anmerkung:

Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst kann eine andere Berufsgenossenschaft zuständig sein (Arbeitgeber-BG maßgebend). Leistungen sind i.d.R. gleich. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen (hauptberuflich). Für Beamte gelten Sonderregelungen.

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst - Freiwillige Feuerwehrangehörige

Geldleistungen - Verletzten-/Übergangsgeld, Einmalzahlungen

Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
<u>Verletztengeld</u> <u>Arbeitnehmer</u> ab Beginn der AUF (nach Ablauf der Entgeltfortzahlung)	80 v.H. Brutto-, max. Nettoverdienst Höchstbetrag 233,33 Euro tägl.	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung bis max. 76,13 Euro tägl. (unter 18 = 50,75 Euro) sowie Beiträge zur Sozialversicherung	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung bis max. 87 Euro tägl. (unter 18 = 55,36 Euro) *)	IM	VwV IM 12.07.2016
	Tagegeld ab 43. Tag 15 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	weitere Leistung bis max. 153 Euro	SV	Vorst/Präsidium LF BW ggf. KFV / SFV
	Erstattung Entgeltfortz. an priv. Arbeitgeber	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
<u>Verletztengeld</u> <u>Selbständige</u> ab Beginn der AUF (nach Wegfall des Arbeitseinkommens)	80 v.H. des 360. Teil Jahresarbeitseinkommens Höchstbetrag 233,33 Euro tägl.	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung bis max. 76,13 Euro tägl. (unter 18 = 50,75 Euro)	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung bis max. 87 Euro tägl. (unter 18 = 55,36 Euro) *)	IM	VwV IM 12.07.2016
	Tagegeld ab 1. Tag 30 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	weitere Leistung bis max. 153 Euro	SV	Vorst/Präsidium LF BW ggf. KFV / SFV
<u>Übergangsgeld</u> während Leistungen zur Teilhabe Arbeitsleben	zwischen 68 und 75 v.H. des Verletztengeldes - je nach Familienstand	UK BW	SGB VII
	Mehrleistungen, Zusatzleistungen analog Verletztengeld	UK BW IM	Satzung UK BW VwV 12.07.2016
<u>Einmalzahlungen</u> bei dauernder, völliger Erwerbsunfähigkeit **)	25.000 Euro bzw. nach Grad MdE	UK BW	Satzung UK BW
	19.000 Euro plus 2.500 Euro für jedes Kind	IM	VwV IM 12.07.2016

*) auch 17jährige in der Einsatzabteilung

**) bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird die Einmalzahlung entsprechend gekürzt bezahlt

Die Auszahlung (Ausnahme Einmalzahlung) erfolgt grundsätzlich durch die zuständige gesetzliche Krankenkasse. In Einzelfällen nimmt die Unfallkasse Baden-Württemberg (UK BW) die Auszahlung selbst vor.

WGV/BGV-Leistungen werden durch die Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G. bzw. Badischen Gemeindeunfallversicherungsverband ausgezahlt.

SV-Leistungen zahlt die SV Sparkassenversicherung direkt aus.

Anmerkung:

Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst wird i.d.R. lediglich die "SGB VII-Leistung" (s. Bemerkungen) durch die zust. BG bezahlt. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen (hauptberuflich). Für Beamte gelten Sonderregelungen.

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst- Freiwillige Feuerwehrangehörige
Geldleistungen - Renten

Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
<u>Vollrente</u> Bei Erwerbstätigen mit Ver- letztengeldanspruch und Verlust Erwerbsfähigkeit i. d. R. ab Ende Verletzten- geld oder bei Verletzten ohne VG-Anspruch und Verlust Erwerbsfähigkeit ab Tag nach Arbeitsunfall	2/3 des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) max. 4.666,67 Euro monatl.	UK BW	SGB VII
	Mindestrente - ab 18. Lj. - 14.616 Euro jährl. bzw. 1.218 Euro monatl.		
	Mehrleistung 80 Euro monatl.	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung Diff.zwischen JAV und Jah- resbetrag Rente einschl. Mehrleistung	IM	VwV IM 12.07.2016
<u>Teilrente</u> Bei teilw. Minderung der Erwerbsfähigkeit über 27. Woche nach Arbeitsunfall, sofern MdE mind. 20 v.H. Rentenbeginn: Tag nach Ende AU bzw. Tag nach Ein- tritt Arbeitsunfall (nicht Erwerbstätige)	Entsprechender Teil (%-Satz) der Vollrente	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 8 Euro monatl. pro 10 v.H. MdE	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung Diff. zwischen JAV und Rente einschl. Mehrleistung entsprechend MdE	IM	VwV IM 12.07.2016
<u>Witwen-/Witwerrente</u> bis Ende 3.Kalendermonat nach Tod des Ehegatten/ Lebenspartners	Rente in Höhe Vollrente des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/10 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/5 JAV	IM	VwV 12.07.2016
nach "Sterbevierteljahr" unter 47jährige erhalten max. 24 Kalendermonate Rente	Rente in Höhe 30 v.H. JAV des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/10 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/5 JAV	IM	VwV 12.07.2016
bei BU/EU oder waisenrenten berecht. Kind - sofern Erz. bzw. Pflege (bis 18) und ab 47 zeitlich unbefristet	Rente in Höhe 40 v.H. JAV des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/10 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/5 JAV	IM	VwV 12.07.2016
<u>Waisenrente</u> bis 18 bzw. 27 *) (bei Schul- oder Berufsausbildung)	Rente in Höhe 30 v.H. JAV des Versicherten	UK BW	SGB VII
	Mehrleistung 1/10 JAV	UK BW	Satzung UK BW
	Zusatzleistung 1/5 JAV	IM	VwV 12.07.2016

Landesfeuerwehrverband
Baden-Württemberg
Vorstandsmitglied
Fachbereich Sozialwesen/Unfallverhütung/PSNV

Walter Reber
Hölderlinstraße 27/2
73770 Denkendorf
Telefon 0711 3461762
E-Mail: soziales@fwvw.de
Datum: 02.01.2018

Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
<u>Halb-Waisenrente</u> bis 18 bzw. 27 *) (bei Schul- oder Berufsausbildung)	Rente in Höhe 20 v.H. JAV des Versicherten Mehrleistung 1/20 JAV Zusatzleistung 1/10 JAV	UK BW UK BW IM	SGB VII Satzung UK BW VwV 12.07.2016

*) Zahlung auch über das 27. Lebensjahr hinaus bei Ausbildungsverzögerung oder Unterbrechung der Schul-/Berufsausbildung durch Ableistung eines Dienstes nach dem Jugendfreiwilligen- bzw. Bundesfreiwilligengesetz oder gleichgestellten Dienst höchstens um max gesetzliche Dauer des Dienstes

Die Auszahlung erfolgt durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UK BW).

Anmerkung:

Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst wird i.d.R. lediglich die "SGB VII-Leistung" (s. Bemerkungen) durch die zuständige Berufsgenossenschaft bezahlt. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen. Für Beamte gelten Sonderregelungen.

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst - Freiwillige Feuerwehrangehörige

Pauschalen

Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
<u>Übergangsleistung</u> 6 Monate nach Unfall, mehr als 50 v.H. beeinträ	10.000 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
<u>Kosten für kosmetische Leistungen</u>	15.000 Euro 15.000 Euro	WGV/BGV SV	Vers. durch Kommune Vorst/Präsidium LF BW ggf. KFV / SFV
<u>Kur- bzw. Rehabilitations- beihilfe</u>	jew. 3.000 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
<u>Kosten für psychologi- sche Betreuung</u>	2.000 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
<u>Komageld</u>	100 Euro täglich - max. 30 Tage -	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
<u>Serviceleistungen bzw. Bergungskosten</u>	10.000 Euro 10.000 Euro	WGV/BGV SV	Vers. durch Kommune Vorst/Präsidium LF BW ggf. KFV / SFV
<u>Sofortleistung bei Schwerverletzungen</u>	10.000 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
<u>Invaliditätsleistungen</u>	max. 120.000 Euro, ab 90 v.H.doppelte Leistung, max. 150.000 Euro max. 350.000 Euro, ab 90 v.H.doppelte Leistung, max. 150.000 Euro	WGV/BGV SV	Vers. durch Kommune Vorst/Präsidium LF BW ggf. KFV / SFV
<u>Tod</u> Sterbegeld	in Höhe 1/7 Bezugsgröße = 5.220 Euro	UK BW	SGB VII
<u>Einmalzahlungen</u>	30.000 Euro bzw. 15.000 Euro ("kleine" WW-Rente)	UK BW	Satzung
	24.000 Euro plus 2.500 Euro pro Kind	IM	VwV IM 12.07.2016
	60.000 Euro	WGV/BGV	Vers. durch Kommune
	200.000 Euro	SV	Vorst/Präsidium LF BW ggf. KFV / SFV
<u>Überführungskosten</u>	in tatsächlicher Höhe	UK BW	SGB VII

Die Auszahlung erfolgt durch die jeweiligen Träger:

WGV - Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.

BGV - Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband

UK BW / IM - Unfallkasse Baden-Württemberg - auch Leistungen des Innenministeriums

SV - SV Sparkassenversicherung

Anmerkung:

Bei hauptberuflichem Feuerwehrdienst werden i.d.R. lediglich Sterbegeld und Überführungskosten durch die zuständige Berufsgenossenschaft gezahlt. Sonderfälle wie z.B. Überlandhilfe sind zu berücksichtigen. Für Beamte gelten Sonderregelungen.

Landesfeuerwehrverband
 Baden-Württemberg
 Vorstandsmitglied
 Fachbereich Sozialwesen/Unfallverhütung/PSNV

Walter Reber
 Hölderlinstraße 27/2
 73770 Denkendorf
 Telefon 0711 3461762
 E-Mail: soziales@fwvbw.de
 Datum: 02.01.2018

Leistungen bei Unfällen im Feuerwehrdienst - Freiwillige Feuerwehrangehörige
Unterstützungsleistungen bei Gesundheitschäden - keine "Feuerwehrunfälle"

Art	Inhalt	Träger	Bemerkungen
<u>Arbeitnehmer</u> (nach Ablauf der Entgeltfortzahlung)	20 Euro täglich bis max. 1.500 Euro	IM	VwV IM 12.07.2016
<u>Selbständige</u> ab Beginn der AUF (nach Wegfall des Arbeitseinkommens)	20 Euro täglich bis max. 1.500 Euro	IM	VwV IM 12.07.2016
<u>Einmalzahlungen</u> bei über 26 Wochen andauernder Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bei Tod	3.000 Euro bei befristeter MdE von 20 v.H. 6.000 Euro bei dauerhafter MdE 20 - 50 v.H. 12.000 Euro bei dauerhafter MdE 51 - 75 v.H. 19.000 Euro ab dauerhafter MdE 76 v.H. 30.000 Euro 2.500 Euro je waisenrentenberechtig. Kinder	IM	VwV IM 12.07.2016

Die Auszahlung erfolgt durch die Unfallkasse Baden-Württemberg (UK BW).